

**Veränderte Rechtslage.**

## § 265

(1) Eine Verurteilung des Angeklagten auf Grund eines anderen als des in dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes darf nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich erst in der Verhandlung solche vom Strafgesetz besonders vorgesehenen Umstände ergeben, die die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung rechtfertigen.

(3) Bestreitet der Angeklagte unter der Behauptung, auf die Verteidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen als des in dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten, oder welche zu den im zweiten Absatz bezeichneten gehören, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen.

(4) Auch sonst hat das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Hauptverhandlung auszusetzen, falls dies infolge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Verteidigung angemessen erscheint.

(5) Auf die im § 245 Abs. 1 bezeichneten Verhandlungen findet die Vorschrift des dritten Absatzes nicht Anwendung.

Anm. Durch Art. 8 Ziff. 1d des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsges. vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) sind in Abs. 5 die Worte „Abs. 2“ durch „Abs. 1“ ersetzt worden. Nach Art. 2 Abs. 3 der VO über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren vom 13. August 1932 (RGBl. I S. 512) war in den §§ 265 Abs. 1 und 3 und 267 Abs. 4 an die Stelle des Eröffnungsbeschlusses die Anklageschrift getreten. Im übrigen vergl. Anm. zu § 260.